Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2000/7/21 B1092/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.07.2000

**Index**

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

**Norm**

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages
VfGG §85 Abs2 / Abgaben

**Rechtssatz**

Keine Folge

Abweisung einer Berufung betreffend die Rückforderung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages für den Zeitraum vom 01.09.94 bis 30.11.98 im Gesamtbetrag von S 87.700,--.

Das Vorbringen des Antragstellers ist nicht geeignet, einen unverhältnismäßigen Nachteil durch den Vollzug des angefochtenen Bescheides darzutun. Da zu Unrecht rückgeforderte und rückgezahlte Beträge dem Antragsteller wieder zu erstatten sind, hätte er nämlich darzulegen gehabt, warum die Rückzahlung der Beträge trotz der im vorliegenden Fall offenbar gegebenen Möglichkeit, Zahlungserleichterungen, speziell von Ratenzahlungen, gemäß §212 BAO in Anspruch zu nehmen, für ihn einen unverhältnismäßigen Nachteil nach sich ziehen würde.

**Schlagworte**

VfGH / Wirkung aufschiebende

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2000:B1092.2000

**Dokumentnummer**

JFR_09999279_00B01092_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at